Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz regelt die landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Umsetzung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2328, 2345)). Das SGB XIV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und bündelt und modernisiert das bislang im Bundesversorgungsgesetz mit seinen Nebengesetzen (zum Beispiel Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) geregelte Recht der Sozialen Entschädigung. Das neue Recht soll eine bürgernahe und schnellere Gewährung der Leistungen der Sozialen Entschädigung "aus einer Hand" ermöglichen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird das Versorgungsverwaltungsgesetz neu gefasst. Die Versorgungsämter in den Landratsämtern nehmen die Aufgaben nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch als Pflichtaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahr. Hierzu gehört auch die bisher in kommunaler Zuständigkeit liegende frühere Kriegsopferfürsorge. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin die Aufgaben des Landesversorgungsamtes als Vorort-Präsidium landesweit wahrnehmen und die Rechts- und Fachaufsicht ausüben.

Nach altem Recht notwendige Strukturen wie die Hauptfürsorgestelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die Orthopädischen Versorgungsstellen fallen nach dem SGB XIV künftig weg. Mit diesem Gesetz werden die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen angepasst, konsolidiert oder außer Kraft gesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz beinhaltet folgende Regelungsschwerpunkte:

Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auf die Versorgungsämter der Landratsämter als Pflichtaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und Übertragung der Aufgaben der Widerspruchsbehörde, der Aufgabe der Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-Württemberg sowie die Auskunfts- und Berichtspflichten nach dem SGB XIV auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Landesversorgungsamt,

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes, mit der einem Vertreter aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein Platz im Aufsichtsrat der Universitätsklinika eingeräumt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch entstehen im Jahr 2024 zusätzliche Kosten von 749 100 Euro, ab dem Jahr 2025 jährliche zusätzliche Kosten in Höhe von 631 700 Euro, welche vom Land im Rahmen der Anpassung der pauschalen Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden zukünftig zu berücksichtigen sein werden.

Diese Mehrbedarfe werden durch den demografiebedingten Fallzahlrückgang bei den Rentenberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz kompensiert.

E. Erfüllungsaufwand

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 hat das Staatsministerium mitgeteilt, dass in der 7. Sitzung des Amtschefinnenausschusses am 28. März 2022 beschlossen wurde, dass die Landesregierung die Pflicht zur Berechnung der Folgekosten neuer Landesregelungen aussetze. Der Amtschefinnenausschuss beschloss in seiner Sitzung am 24. Oktober 2022 und mit Umlaufbeschluss vom 20. Dezember 2022, dass die Berechnung weiterhin ausgesetzt werde. Daher unterbleibt die Berechnung des Erfüllungsaufwandes.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz erfüllt die Kriterien, welche im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung der Landkreise als untere Verwaltungsbehörden als sachlich zuständige Behörden stellt sicher, dass die Sachbearbeitung für Versorgungsleistungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts weiterhin bei den Versorgungsämtern ausgeübt wird und dort die erworbenen Kompetenzen erhalten bleiben. Für die Bürgerinnen und Bürger ist damit auch künftig die bisherige öffentliche Stelle zuständig. Durch die Übertragung der Zuständigkeit der Kriegsopferfürsorge hin zu den Versorgungsämtern entsteht eine Kompetenzbündelung, die den

Grundsatz "Leistungen aus einer Hand" verwirklicht. Für Personen mit Besitzstandsleistungen wird damit eine einheitliche Behörde zuständig. Neue Leistungen können schneller und effizienter den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.

G.	Sonstige	Kosten	für	Private
----	----------	--------	-----	---------

Keine.

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

§ 1

Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

- (1) Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde für das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2328, 2345) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sachlich zuständig im Sinne von § 112 SGB XIV ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesversorgungsamt) als Widerspruchsbehörde. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden nach § 2. Das Landesversorgungsamt ist zudem zuständig für die Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-Württemberg. Ferner ist das Landesversorgungsamt zuständig für Statistiken, Auskünfte und Berichte im Sinne des Kapitels 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 Versorgungsämter

- (1) Sachlich zuständig im Sinne von § 112 SGB XIV sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter).
- (2) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung sind die Versorgungsämter.
- (3) Folgende Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind zugleich Versorgungsämter in den genannten Stadtkreisen:
- 1. das Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart,
- 2. das Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,

- 3. das Landratsamt Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden,
- 4. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
- 5. das Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
- 6. das Landratsamt Enzkreis für den Stadtkreis Pforzheim,
- 7. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg,
- 8. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm.

§ 3

Durchführung des Kapitels 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Für die Durchführung des Kapitels 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landratsämter nach § 2 zuständig. Die Zuständigkeit des Landesversorgungsamtes nach § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

- (1) Örtlich zuständig im Sinne von § 113 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt, in dessen Bezirk die nach § 2 SGB XIV berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt unzweifelhaft in Baden-Württemberg liegt, eine Zuordnung zu dem Bezirk eines Landkreises aber nicht erfolgen kann, ist das Landratsamt Böblingen zuständig.
- (2) Für die Festsetzung nach § 8 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, das über die Ansprüche aus dem letzten schädigenden Ereignis entscheidet.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Zivildienstgeschädigten

Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 23 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Dienstbeginns ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung der Entschädigung von Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden.

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden

- (1) Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Hat die geschädigte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg, ist das Landratsamt für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV örtlich zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde.
- (3) Bei Angehörigen oder Nahestehenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person nach Absatz 1, bei Hinterbliebenen nach dem letzten Wohnsitz oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person. Bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der geschädigten Person in Baden-Württemberg richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 2.
- (4) Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen, ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7

Ortliche Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Landratsämter für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zu bestimmen. Dies gilt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 113 Absatz 6 SGB XIV.

§ 8

Zuständigkeit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Das Landesversorgungsamt nimmt die Aufgaben der Landesärzte für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Menschen nach § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBI. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales nimmt die Aufgaben, die dem Integrationsamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegen, als Weisungsaufgaben wahr. Hierfür richtet er ein Inklusionsamt ein. Weisungen können auch im Einzelfall erteilt werden."
- 2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"9a

Verwaltung der Ausgleichsabgabe beim Inklusionsamt

- (1) Für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist das Inklusionsamt zuständig.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ist gesondert zu verwalten und bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Soweit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Wahrung der Kassenliquidität vorübergehend für sonstige Zwecke des Trägers des Inklusionsamts in Anspruch genommen werden, sind diese mit 4 Prozent (§ 246 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für das Jahr zu verzinsen. Dieser Zinssatz kann ausnahmsweise so lange und insoweit entsprechend abgesenkt werden, als der übliche Zinssatz der Kreditinstitute für vergleichbare Geldanlagen unter 4 Prozent beträgt.
- (4) Die Zinserträge unterliegen ebenfalls der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe."
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Das Sozialministerium ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über das Inklusionsamt."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

- § 9 Absatz 3 Satz 1 des Universitätsklinika-Gesetzes (UKG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBI. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Nummer 1 werden nach den Wörtern "des Wissenschafts-" die Wörter ", des Sozial-" eingefügt.
- 2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Teilsatz werden die Wörter "zwei bis vier" durch die Wörter "drei bis fünf" ersetzt.
- b) Im zweiten Teilsatz werden nach den Wörtern "der Wirtschaft," die Wörter "der Forschung" eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung

In § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 917) werden die Wörter "Bundesversorgungsgesetzes und derjenigen Gesetze, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Versorgung gewähren," durch die Wörter "Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Gewährung von Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts" ersetzt.

Artikel 5

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Kriegsopfergesetz vom 14. Mai 1963 (GBI. S. 71, ber. S. 82), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 71) geändert worden ist,

- die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBI. S. 617), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 539) geändert worden ist,
- die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 29. Juni 1976 (GBI. S. 502), die zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 540) geändert worden ist,
- 4. die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz vom 20. Januar 1998 (GBI. S. 149) und
- das Versorgungsverwaltungsgesetz Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 532), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1210, 1233) geändert worden ist.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

a. Ausgangslage und Anlass

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen des Terroranschlags am Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, von zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und von einer umfassenden Nachversorgung der Opfer von Gewalttaten erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1960 fußt, umfassend reformiert, um den Anforderungen, die die heutige Zeit an die Versorgung von Gewaltopfern stellt, gerecht zu werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in Baden-Württemberg umgesetzt.

b. Erforderlichkeit

Das vorliegende Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG) regelt primär die Zuständigkeit der Versorgungsverwaltung für die Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der bisherigen Aufteilung von BVG-Leistungen zwischen Versorgungsämtern und Fürsorgestellen für Kriegsopfer besteht Reformbedarf. Das bisherige Bundesversorgungsgesetz differenziert zwischen Leistungen der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge. Während für die Leistungen der Kriegsopferversorgung bereits bisher die Versorgungsämter der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden zuständig sind, ist für die Kriegsopferfürsorge bislang die Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkriese zuständig. Diese unterhalten nach dem Kriegsopfergesetz (KOpfG) vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 71) geändert worden ist, Fürsorgestellen für Kriegsopfer auf kommunaler Ebene. Die Zuständigkeit für die Sonderfürsorge und für Kriegsopferfürsorgeberechtigte, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, obliegt bislang dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, welcher hierfür als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge eine Hauptfürsorgestelle errichtet hat.

Das ab dem 1. Januar 2024 geltende Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch sieht eine solche Trennung der Leistungen in Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge nicht mehr

vor. Den Strukturen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wohnt das Prinzip "Leistungen aus einer Hand" inne. Diesem Prinzip folgend sind Zuständigkeitsänderungen im Bereich der bisherigen Kriegsopferfürsorge und -versorgung erforderlich, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden und zu einer einheitlichen Zuständigkeit der Versorgungsämter für Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts führen wird.

c. Ziele des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, auf landesrechtlicher Ebene die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Umsetzung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Hierbei sind die bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung (§§ 112, 113 und 157 SGB XIV) so zu berücksichtigen, dass die bestehenden landesrechtlichen Strukturen, soweit sie noch unterschiedliche Zuständigkeiten beinhalten, dem Prinzip "Leistungen aus einer Hand" angepasst werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird künftig eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, die sowohl den Betroffenen einen einfacheren Zugang zu Leistungen ermöglicht, als auch in den Versorgungsämtern die Fachkompetenzen bündelt, die für schnelle und effiziente Verwaltungsentscheidungen notwendig sind.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Das Versorgungsverwaltungsgesetz greift die bestehenden Strukturen der Versorgungsverwaltung in den Landratsämtern auf und bündelt die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem SGB XIV bei den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 15 des Landesverwaltungsgesetzes, wobei hier die Stadtkreise keine Zuständigkeit mehr wahrnehmen werden. Hierfür bedarf es einer Neufassung des Versorgungsverwaltungsgesetzes, in welchem die Zuständigkeiten bestimmt werden. Das neue Versorgungverwaltungsgesetz setzt dabei die sachliche Zuständigkeitsregelung des § 113 SGB XIV sowie bisher in mehreren Rechtsverordnungen geregelte örtliche Zuständigkeiten gebündelt um. Soweit möglich, bleiben Zuständigkeiten bestehen, um die dort vorhandene Expertise und Erfahrung weiter zu nutzen.

Nicht mehr erforderliche Rechtsverordnungen werden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesversorgungsamt) bleibt Widerspruchsbehörde für das Soziale Entschädigungsrecht, dies gilt auch für die Bestandfälle nach altem Recht. Es erhält neue Aufgaben hinzu, die zwingend zentral von einer Stelle gegenüber neuen Akteuren auf Bundes- und Landesebene wahrgenommen werden müssen.

Ferner wird das bisherige Integrationsamt des KVJS entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention in Inklusionsamt umbenannt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Nachhaltige Entwicklung bedeutet im Kern, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu befriedigen, ohne die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung der zukünftigen Generationen zu gefährden. Das Nachhaltigkeitsverständnis ist damit umfassend zu begreifen und beinhaltet gleichrangig die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit, die bei ihrer Bewertung integriert behandelt werden.

a. Bedürfnisse und gutes Leben

Das Gesetz beinhaltet einen Beitrag zu einer verbesserten sozialen Sicherung. Gewaltopfer haben nunmehr einen zentralen Ansprechpartner in den Versorgungsämtern, der alle "Leistungen aus einer Hand" gewährleistet. Im Zuge dessen werden positive Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen zu erwarten sein, auch bedingt durch eine effizientere und umfassendere professionelle medizinische und psychologische Versorgung.

Damit einher geht ein Bürokratieabbau. Die bisherigen Orthopädischen Versorgungsstellen werden aufgelöst; ihre Aufgaben übernimmt künftig die Unfallkasse Baden-Württemberg. Die Unfallkasse Baden-Württemberg kann hier gebündelt ihr Erfahrungswissen über die Hilfsmittelversorgung einbringen, sodass ein kompetenter Sozialleistungsträger den besonderen Ansprüchen von Gewaltopfern in der Hilfsmittelversorgung gerecht wird. Bedarf für staatlich bereitgestellte Versorgungskuranstalten, deren Ziel bei ihrer Etablierung die Versorgung Kriegsbeschädigter war, gibt es keinen mehr. Stattdessen stehen die Bedürfnisse und Bedarfe der geänderten Zielgruppe, vor allem Gewaltopfer, im Vordergrund.

b. Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verwaltung beinhalten die positive Entwicklung einer Verwaltungsvereinfachung in der Hinsicht, dass zukünftig Fachkompetenzen gebündelt werden. Es steht den Betroffenen mit dem jeweils örtlich zuständigen Versorgungsamt ein zuständiger Ansprechpartner zur Seite ("Leistungen aus einer Hand"), sodass die Antragsbearbeitung und Leistungsentscheidung bürgernah, einfach und effizient erfolgt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten	2023	2024	2025	ab 2026
	in TSD Euro	in TSD Euro	in TSD Euro	in TSD Euro
Land	85.650	342.600	342.600	251.600
Ausgaben				
insgesamt				
(Personal-				
und Sach-				
kosten)				
Kommunen		749,1	631,7	631,7
(Personal-				
und Sach-				
kosten)				
Universi-		28.800	28.800	28.800
tätsklinika				
in Landes-				
trägerschaft				
Ausgaben	85.650	1.120.500	1.003.100	912.100
insgesamt				
Finanzie-	-85.650	-342.600	-342.600	-251.600
rung oder		-28.800	-28.800	-28.800
Gegenfi-				
nanzierung,				
soweit vor-				
handen				
Strukturelle		749,1	631,7	631,7
Mehrbelas-				
tung/Entlas-				
tung				
Gegenfi-		-749,1	-631,7	-631,7
nanzierung				
des kommu-				
nalen Mehr-				
aufwandes				
durch de-				
mografiebe-				
dingten				
Fallzahlen-				
rückgang				

Die Aufgabenausführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Dadurch entstehen im Jahr 2024 Kosten von 749 100 Euro auf kommunaler Ebene. Diese setzen sich zusammen aus jährlichen Kosten in Höhe von 631 700 Euro und einmaligen Kosten in Höhe von 117 400 Euro. Ab dem Jahr 2025 ist jeweils mit jährlichen Kosten von 631 700 Euro zu rechnen.

Diese Mehrbedarfe werden durch den demografiebedingten Fallzahlrückgang bei den Rentenberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz kompensiert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

Allgemein

Die Neufassung des Versorgungsverwaltungsgesetzes ist erforderlich, um die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Versorgungsverwaltung dem bundeseinheitlichen Prinzip "Leistungen aus einer Hand" anzupassen, welches durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2024 vorgegeben wird. Die Neufassung orientiert sich an den bestehenden Zuständigkeiten, die durch das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 eingeführt wurden, um etablierte Synergien zu erhalten.

Die bisher in den Versorgungsämtern Karlsruhe, Freiburg, Ulm und Böblingen angesiedelten Orthopädischen Versorgungsstellen werden aufgelöst. Mit Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zum 1. Januar 2024 fällt die Rechtsgrundlage für das Bestehen der Orthopädischen Versorgungsstellen weg.

Mit Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zum 1. Januar 2024 entfällt weiterhin die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Versorgungskuranstalten.

Zu § 1 – Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

Absatz 1 bestimmt das Sozialministerium als oberste Landesbehörde für das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung fußt auf § 112 SGB XIV. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeiten obliegt den Ländern.

Nach Absatz 2 ist das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart landesweit sachlich zuständig für Widersprüche gegen Entscheidungen der Versorgungsämter. Nach § 58 SGB XIV ist es damit auch für Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von einer Krankenkasse oder der Unfallkasse Baden-

Württemberg erlassen wurden, zuständig. Ebenso ist das Landesversorgungsamt nach § 78 SGB XIV zuständig bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Pflegekassen erlassen wurden.

Ferner ist das Landesversorgungsamt zuständige Behörde im Sinne von § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 SGB XIV, soweit die Erstattung der Aufwendungen der Kranken- und Pflegekassen und der Unfallkasse Baden-Württemberg betroffen ist. Die Versorgungsämter in den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden sind zwar zuständige Behörde für die Ausführung der Leistungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens der erbrachten Kassenleistungen sind die Versorgungsämter insoweit für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der erbachten Leistungen zuständig. Um hier jedoch ein einheitliches und effizientes Verfahren der Erstattung gegenüber den Kassen zu gewährleisten, übermitteln die Versorgungsämter die geprüften Beträge an das Landesversorgungsamt, welches als zentrale Zahlstelle die Erstattungen an die Kassen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vornimmt. Nur so kann die bundesweite Zusammenarbeit mit den Kranken- und Pflegekassen und der Unfallkasse Baden-Württemberg, so auch deren Sichtweise in bundesweiten Abstimmungen, ermöglicht werden.

Des Weiteren obliegt dem Landesversorgungsamt die Aufgabenwahrnehmung nach Kapitel 20 des Vierzehntes Buches Sozialgesetzbuch. Die Zuständigkeit bemisst sich nach § 131 SGB XIV. Das SGB XIV sieht hier neue und umfangreiche amtliche Statistiken vor, die für das Land nicht dezentral von den Versorgungsämtern zugeliefert werden können. Für die Zusammenarbeit mit der neu geschaffenen Bundesstelle für Soziale Entschädigung und für die umfangreiche Erhebung, Konsolidierung und Übermittlung der statistischen Daten sowie für die Zulieferungen für die regelmäßige Berichtserstellung der Bundesstelle ist daher zentral das Landesversorgungsamt zuständig.

Zu § 2 – Versorgungsämter

Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden nehmen die Pflichtaufgabe der Ausführung des Sozialen Entschädigungsrechts wahr. Da es die gesetzliche Trennung der Bereiche Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge nicht mehr gibt, erfolgt in konsequenter Umsetzung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch die Zuweisung der Aufgabe des sozialen Entschädigungsrechts an das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 des Landesverwaltungsgesetzes. Sachlich zuständig ist das jeweilige Versorgungsamt in den Landratsämtern. Damit entfällt in den Stadtkreisen die bislang kommunale Aufgabe der Kriegsopferfürsorge. In den Landratsämtern wird die bisherige kommunale Aufgabe zur staatlichen Aufgabe und geht von der Eingliederungshilfe ins Versorgungsamt über.

Absatz 2 beinhaltet unverändert die Regelung des bisherigen Absatzes 1a und bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Versorgungsämter im Sinne der §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung.

Die Zuordnung der Stadtkreise zu den Landkreisen in Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 2 Absatz 2 VersVG a.F. und bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Versorgungsämter auch für die jeweils genannten Stadtkreise, um eine Bündelung der Verwaltungskompetenz auf Landratsamtsebene zu erhalten und zu stärken.

Zu § 3 – Durchführung des Kapitels 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die Versorgungsämter in den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden sind auch für die sog. Besitzstandsfälle sachlich zuständig. Dies betrifft die Personen, die nach Maßgabe des Kapitels 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem bisherigen Recht der Sozialen Entschädigung haben.

Das Landesversorgungsamt ist auch für diese Besitzstandsfälle die zuständige Widerspruchsbehörde. Die Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 2 gelten entsprechend für Besitzstandsfälle.

Die Regelung des § 3 erfolgt im Vorgriff auf ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren des Bundes zur Änderung des § 157 SGB XIV. Der Regelungsgehalt des § 157 SGB XIV in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) wird durch Artikel 8 Nummer 6 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom XXX (BGBI. I S. XXX), das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, geändert. Danach kann die Zuständigkeit für Besitzstandsfälle ab dem 1. Januar 2024 durch Landesrecht bestimmt werden. Die derzeitige Regelung, wonach für Besitzstandsfälle die Träger der Sozialen Entschädigung zuständig sind, die zum 31. Dezember 2023 zuständig waren, entfällt.

Mit Änderung des § 157 SGB XIV hin zu einer Bestimmung der Zuständigkeit durch die Länder entspricht dieser den staatsorganisationsrechtlichen Regelungen der Artikel 83 und 84 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Länder sind zuständig für die Ausführung von Bundesrecht und es liegt grundsätzlich in ihrer Kompetenz – sofern Bundesrecht keine Abweichung hiervon beinhaltet - die Einrichtung der ausführenden Behörden festzulegen und das Verwaltungsverfahren legislativ zu verankern. Der Regelungsgehalt des § 157 SGB XIV, welcher die Zuständigkeit bundesrechtlich nach Maßgabe eines Stichtags festlegte, ohne dass den Ländern Öffnungsmöglichkeiten zuerkannt wurden, hat Zweifel an

der Einhaltung der grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeitsbestimmung der Artikel 83 und 84 Absatz 1 GG aufkommen lassen und wird daher seitens des Bundes korrigiert. Unter Berücksichtigung der lex posterior-Regel liegt die geänderte Fassung des § 157 SGB XIV, die am 12.05.2023 durch die zweite Lesung im Bundesrat zustande kommen und im Juni 2023 verkündet werden wird, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung des § 3 zugrunde.

Zu § 4 – Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

In § 4 wird § 113 Absatz 2 SGB XIV Rechnung getragen und das Wohnortprinzip als Bezugspunkt für die örtliche Zuständigkeit für die Versorgung von Gewaltopfern landesrechtlich verankert. Für betroffene Personen ist eine wohnortnahe Ansprechstelle essenziell, um schnell und aufwandsarm zunächst Kontakt mit dem bereits örtlich bekannten Landratsamt aufzunehmen und hier den Kontakt zu halten.

Für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht feststellbar ist, ist das Landratsamt Böblingen zuständig. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, welche nun in § 4 Absatz 1 Satz 2 übernommen wird.

Die Regelung des Absatz 2 dient der Konkretisierung des § 113 Absatz 3 SGB XIV. Es ist bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aus mehreren schädigenden Ereignissen dasjenige Landratsamt für die Festsetzung eines einheitlichen Grades der Schädigungsfolgen zuständig, welches über Ansprüche aus dem letzten schädigenden Ereignis entscheidet. Dies ist vor allem dann relevant, wenn das schädigende Ereignis ein wiederkehrendes oder über längere Zeit einwirkendes Ereignis an verschiedenen Orten war, vgl. § 1 Absatz 3 SGB XIV.

Zu § 5 – Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Zivildienstgeschädigten

Die Regelung dient der Konkretisierung des § 113 Absatz 4 SGB XIV hinsichtlich der Umsetzung auf Landesebene.

Zu § 6 – Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden

§ 113 Absatz 5 SGB XIV sieht hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden eine Orientierung am Ort der ursächlichen Schutzimpfung vor. Danach ist das Bundesland zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurden.

§ 6 Absatz 1 sieht in diesen Fällen eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB XIV vor, um hier eine zeit- und ortsnahe Versorgung der unmittelbar betroffenen Person sicherzustellen. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in § 1 der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBI. S. 617), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 539) geändert worden ist.

Sollte die im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB XIV berechtigte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist nachrangig nach Absatz 2 das Landratsamt zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Versorgung von berechtigten Personen im Sinne von § 2 Absätze 3 bis 5 SGB XIV ist zu differenzieren:

Bei Angehörigen und Nahestehenden ist einheitlich der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt der geschädigten Person Anknüpfungspunkt.

Im Falle, dass die geschädigte Person selbst keinen Antrag gestellt hat, ist für die Versorgung der hinterbliebenen Personen das Landratsamt zuständig, in dessen Bezirk die geschädigte Person ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Hiermit werden die bisherigen Regelungen der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vereinfacht. Eine Fallbearbeitung für alle mit dem Schadensereignis verbundenen Personen erfolgt einheitlich bei einem Versorgungsamt. Die Bündelung ist praxisgerecht und vermeidet divergierende Entscheidungen verschiedener Versorgungsämter.

§ 7 – Örtliche Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

§ 7 sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung vor, durch die die örtliche Zuständigkeit der Landratsämter nach Maßgabe der Auslandszuständigkeitsverordnung nach § 113 Absatz 6 SGB XIV geregelt werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung ist erforderlich, da im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens des vorliegenden Gesetzes das Verfahren zur Änderung der Auslandszuständigkeitsverordnung auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 8 – Zuständigkeit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

§ 8 enthält redaktionelle Anpassungen zur Zuständigkeit für Landesärzte für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Menschen nach § 35 SGB IX und entspricht in seinem Regelungsgehalt dem bisherigen § 1 Absatz 3 VersVG a.F.

Zu Artikel 2 – Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 3 Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erforderlichkeit eines überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge und damit eine Hauptfürsorgestelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch zum 1. Januar 2024 entfällt. Daher wird die entsprechende Zuständigkeit in Absatz 3 gestrichen.

Die Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales für die Aufgaben des Integrationsamtes nach § 185 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als Pflichtaufgaben nach Weisung sowie zur Errichtung eines Integrationsamtes bleibt unverändert.

Mit der Namensänderung des beim Kommunalverband für Jugend und Soziales angesiedelten Integrationsamtes in "Inklusionsamt" wird im Land dem durch die UN-Behindertenrechtskonvention eingeleiteten Paradigmenwechsel und der neuen Terminologie Rechnung getragen. Die Namensänderung ist Ausdruck eines sich verändernden Blickes auf Menschen mit Behinderungen. Mit dem Begriff des Inklusionsamtes wird der gesamtgesellschaftlichen Heterogenität aller Menschen, ob mit Behinderung oder ohne Behinderung, Bedeutung verliehen. Bundesweit wurden bereits in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und im Saarland die Integrationsämter in Inklusionsämter umbenannt.

Zu Nummer 2

§ 9a entspricht unverändert dem bisherigen § 11a KOpfG. Da das Kriegsopfergesetz durch Artikel 4 Nummer 1 dieses Gesetzes aufgehoben wird, wird die Regelung in das Jugendund Sozialverbandsgesetz überführt.

Zu Nummer 3

Der Regelungsgehalt des neuen § 10 Absatz 3 entstammt dem bisherigen § 13 KOpfG. Es bedarf in § 10 einer Regelung, durch die das Inklusionsamt der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums unterstellt ist, um eine Zuständigkeitsabgrenzung zu § 10 Absatz 1 zu schaffen. Nach § 10 Absatz 1 unterliegt der Kommunalverband für Jugend und Soziales in übrigen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

Der bisherige § 10 Absatz 3 wird durch die Änderung systematisch angepasst.

Zu Nummer 4

Es bedarf einer redaktionellen Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 3 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, dass fortan zusätzlich ein Vertreter aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dem Aufsichtsrat der Universitätskliniken angehören wird. Es wird die Kurzbezeichnung des Ressorts (Sozialministerium) gewählt.

In der Stellungnahme des Wissenschaftsrats "Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitätsmedizin zwischen Wissenschafts- und Gesundheitssystem" vom Juli 2021 wird die strategische Entwicklungsperspektive beschrieben, die der Universitätsmedizin in der Gesundheitsversorgung eine weiter gefasste koordinierende und konzeptionelle Funktion zuschreibt: "Der Wissenschaftsrat sieht die Universitätsmedizin in einer Schlüsselrolle bei der stärkeren Vernetzung und Koordinierung in der (regionalen) Versorgung einerseits und der versorgungsrelevanten Gesundheitsforschung andererseits."

Diese Entwicklung ist in Baden-Württemberg bereits in Teilen umgesetzt und wird sich weiter fortsetzen. Es ist daher angezeigt, das für die Versorgung insgesamt zuständige Ressort in die Aufsicht über die Universitätsklinika miteinzubeziehen.

Zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium) und dem Sozialministerium besteht Einvernehmen dahingehend, dass das Sozialministerium künftig in den Aufsichtsräten der Uniklinika vertreten sein soll. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Universitätsklinika. Der Umfang seiner weitreichenden Zuständigkeit ist in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes geregelt. Diese Beteiligung ermöglicht es, Belange der Versorgung – neben den weiteren Belangen, insbesondere wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Art – angemessen in die Begleitung und Beaufsichtigung der Einrichtungen einfließen zu lassen. Dem Landesinteresse an einer ausgewogenen Entwicklung und Stärkung der Universitätsklinika als Einrichtungen der Wissenschaft und der Versorgung kann damit optimal Rechnung getragen werden.

Im Gegenzug wird das Sozialministerium das Wissenschaftsministerium bei der nächsten Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) als reguläres Mitglied in den Landeskrankenhausausschuss mit aufnehmen (vgl. § 9 Absatz 1 LKHG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Korrelierend zur Einfügung eines weiteren Sitzes im Aufsichtsrat für das Sozialministerium ist zur Verhinderung eines Stimmenpatts auch eine Änderung von § 9 Absatz 3 Satz Nummer 3 nötig, das heißt die Anzahl der externen Sachverständigen ist auf drei bis fünf festzulegen, um die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt von dann 10 auf 9 zu verringern oder auf 11 zu erhöhen. Hierdurch wird ermöglicht, dass der Aufsichtsrat trotz der Aufnahme eines weiteren Vertreters aus dem Sozialministerium einer insgesamt ungeraden Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern besetzt ist, was für die Entscheidungsfähigkeit eines Gremiums als vorteilhaft gilt.

Zu Buchstabe b

Vorgesehen ist, dass auch ein Sachverständiger oder eine Sachverständige aus der Forschung kommen kann. Insoweit kann flexibel Expertise in den Aufsichtsrat gebracht werden, die sich an den sich verändernden Gegebenheiten orientiert. Zum Beispiel könnte ein Experte/eine Expertin zur Digitalisierung hinzugezogen werden.

Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung

Artikel 3 enthält redaktionelle Anpassungen aufgrund des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kooperation des Landratsamts Böblingen mit den Landratsämtern Esslingen und Rems-Murr-Kreis wird auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes fortgesetzt.

Zu Artikel 5 – Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts fällt die Rechtsgrundlage der Kriegsopferfürsorge weg, sodass hierzu erlassene landesrechtliche Regelungen entbehrlich sind.

Des Weiteren fällt mit dem Bundesversorgungsgesetz ebenfalls die Rechtsgrundlage der unter den Nummern 2 bis 4 genannten Verordnungen weg. Sie sind daher aufzuheben.

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zeitgleich zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 in Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung